

STADTBILDKOMMISSION

Kommissionsbericht Nr. 6/2025

Sitzung vom Mittwoch, 3. September 2025, 08:35 bis 12:30 Uhr, im Stadthaus, Gubelstrasse 22, Zug, Stadtmodellraum (4. OG)

Anwesende Kommissionsmitglieder

Gabriela Barman-Krämer, Stadtarchitektin
(Präsidium)
Thomas Baggenstos, SBK
Karin Meissle, SBK
Thomas Pulver, SBK
Christoph Schubert, SBK

Entschuldigt

Lilitt Bollinger, SBK
Raphael Schmid, SBK
Raphael Wicky, SBK
Danilo Vidoni, Leiter Baubewilligungen
Eliane Birchmeier, Stadträtin, Vorsteherin
Baudepartement

Vertreter der Verwaltung

Tanja Graf, Projektleiterin Baubewilligungen (zu
Geschäft Nr. 1)
Maria Luisa Ibáñez, Senior Projektleiterin
Städtebau (zu Geschäft Nr. 2)
Michelle Meier, Projektleiterin Städtebau (zu
Geschäft Nr. 1)
Hanspeter Schorro, Stv. Leiter Baubewilligungen
Christoph Stäubli, Leiter Hochbau (zu Geschäft
Nr. 2)
Rahel Süssstrunk, Baujuristin (zu Geschäft Nr. 2)
Yvonne Urscheler, Projektleiterin Städtebau
(Protokoll)

Traktanden

- 1 Begrüssung**
- 2 Begehung zu Geschäft Nr. 1**
- 3 Kommissionsbericht**
- 4 Aktuelle Planung und Projekte, Wettbewerbe**
- 5 Bewilligte Bauvorhaben, Projektänderungen**
- 6 Diverses**
- 7 Gesuchspräsentation, Stellungnahme**

| | |
|--------------------------|---|
| Geschäft Nr.: | 2 |
| Bauanfrage Nr.: | nA |
| GS: | nA |
| Beratungsanfrage: | Berücksichtigung des Urheberrechts im Submissionsverfahren |
| Bauherrschaft: | Stadt Zug, Baudepartement, Abteilung Hochbau, Gubelstrasse 22, 6301 Zug |
| Vertreter Verwaltung: | Christoph Stäubli, Leiter Hochbau Rahel Süsstrunk, Baujuristin Maria Luisa Ibáñez, Senior Projektleiterin Städtebau |
| Thema: | Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedern der Stadtbildkommission als Grundlage für die Beantwortung eines Postulats der Grünliberalen Fraktion |

Ausgangslage

Am 3. Juni 2025 haben drei Fraktionsmitglieder der Grünliberalen Partei im Grossen Gemeinderat der Stadt Zug ein Postulat eingereicht betreffend Berücksichtigung des Urheberrechts im Submissionsverfahren. Thema des Postulats sind Fragen zum Urheberrecht bei der Weiterentwicklung, Sanierung und energetischen Optimierung von öffentlichen Hoch- und Tiefbauten. Aus Sicht der Postulanten legen Architekturbüros in ihren Verträgen oder allgemeinen Geschäftsbedingungen urheberrechtliche Vorbehalte fest. Zum einen benennen sie die Werkintegrität, konkret, dass Architekturschaffende (und wohl auch Landschaftsarchitekturschaffende) zunehmend ein Vetorecht gegen wesentliche Veränderungen am Bauwerk beanspruchen. Den zweiten wesentlichen Punkt bilden für die Postulanten die Bearbeitungs- und Nutzungsrechte der Planenden an Plänen und BIM-Modellen (BIM = Building Information Modeling).

Die Befürchtung der Postulanten geht dahin, dass Klauseln mit urheberrechtlichen Vorbehalten dringende bauliche Anpassungen blockieren (z.B. bei einer Nachverdichtung oder Umbauten zugunsten der Barrierefreiheit), Lebenszykluskosten erhöhen (u.a. Hohe Kosten für Leistungen der ursprünglichen Planer) oder Rechtsunsicherheit schaffen (Klagedrohungen der ursprünglichen Planer).

Bisherige Praxis Stadt Zug

Die Stadt Zug ist bedacht, gute und auch nachhaltige Qualität bei den öffentlichen Bauten durchzusetzen. Diese Qualitätssicherstellung beginnt bereits bei den Wettbewerben. Aus diesem Grund war bis dato das Ziel, dass die Stadt Zug für stadt-eigene Projektwettbewerbe den SIA-Stempel erhält (ein Konformitätssiegel für qualitätssichernde Verfahren). Hintergrund dazu bildet, die Grundlage zu schaffen, dass qualitativ gute Architekturbüros am Wettbewerb teilnehmen.

Erläuterungen (Rechtsdienst des Baudepartments)

Die Stadt Zug als öffentliche Auftraggeberin muss bei Verfügungen und sonstigen Handlungen im Bereich von Submissionen nicht nur die anwendbaren submissionsrechtlichen Grundlagen beachten, sondern auch die übrige Rechtsordnung. Dazu zählt auch das [Urheberrechtsgesetz](#) (URG). Es stellt sicher, dass die Rechte von Urhebern gewahrt bleiben, und zwar unabhängig vom Rechtsgebiet und Verfahren. Werke im urheberrechtlichen Sinne sind geistige Schöpfungen der Kunst und Literatur, die individuellen Charakter haben (Art. 2 Abs. 1 URG). Dazu gehören unter anderem Werke der Baukunst, also Architektur (Art. 2 Abs. 2 lit. e URG). Ebenfalls geschützt sind Entwürfe, Titel und Teile von Werken, sofern es sich um geistige Schöpfungen mit individuellem Charakter handelt (Art. 2 Abs. 4 URG). Urheberrechte sind übertragbar (Art. 16 Abs. 1 URG). Von der Übertragbarkeit ausgeschlossen ist einzig der sog. unveräusserliche Kern.

Hierzu gehört nebst dem Entstellungsschutz gemäss Art. 11 Abs. 2 URG auch das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft gemäss Art. 9 Abs. 1 URG. Auch Teile des Urheberpersönlichkeitsrechts – und zwar das Recht zur Änderung und Bearbeitung (Art. 11 Abs. 1 URG) und das Recht zur Veröffentlichung (Art. 9 Abs. 2 URG) – können übertragen werden. Eine Übertragung dieser Rechte geschieht in der Regel durch vertragliche Vereinbarung. Sie erfolgt beispielsweise durch explizite Klauseln betreffend Übertragung des Urheberrechts in einen Planervertrag. Weiter können z.B. (einzelne) SIA-Normen, welche ihrerseits Bestimmungen zum Urheberrecht enthalten können, in einem Vertrag oder einer dem Vertrag vorgelagerten submissionsrechtlichen (Wettbewerbs-)Ausschreibung für anwendbar erklärt werden.

Die urheberrechtlichen Bestimmungen in den zentralen SIA-Normen 142 und 143 sowie dem KBOB-Mustervertrag zum Planervertrag, welchen die Stadt Zug verwendet, sind bereits weitreichend. Alle sehen für sich zwar vor, dass das Urheberrecht grundsätzlich bei den Anbietenden resp. Beauftragten verbleibt. Während aber gemäss SIA-Normen die eingereichten Unterlagen ins Eigentum der Auftraggeberin übergehen, steht gemäss Mustervertrag der KBOB der Auftraggeberschaft sogar das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse der Beauftragten zur Vollendung des Projektes für ihre Bedürfnisse frei zu verwenden. In begründeten Fällen gilt dies bereits während der Planungsphase. Die Klausel im KBOB-Mustervertrag gilt folglich als auftraggeberfreundlich.

Dass die Bestimmungen in den SIA-Normen 142 und 143 im Vergleich zur Bestimmung im KBOB-Mustervertrag zum Planervertrag weniger weit reichen, hat zweifelsohne mit dem jeweiligen Verfahrensstand zu tun. Während die SIA-Normen bereits im Stadium eines Wettbewerbs oder Studienauftrags (Submissionsverfahren) zur Anwendung gelangen, regelt der KBOB-Vertrag die Vertragsverhältnisse nach Abschluss des Submissionsverfahrens. Zu diesem Zeitpunkt ist bereits klar, wer Gewinnerin ist, welches Projekt weiterverfolgt wird und wer Vertragspartei ist. Folglich ist in diesem Zeitpunkt die Bereitschaft grösser, weitreichende urheberrechtliche Zugeständnisse zu machen. Der KBOB-Mustervertrag kann/darf deshalb im Vergleich zu den SIA-Normen 142 und 143 verschärfte Regelungen enthalten.

Die Postulanten fordern nun darüber hinaus, dass die Urheberrechte bis auf den unveräusserlichen Kern vollkommen auf die Auftraggeberin übergehen – und dies im Idealfall sogar bereits während dem Submissionsverfahren. Gemäss ständiger Praxis der Stadt Zug enthalten nicht einmal die Planerverträge, welche im Anschluss an das Submissionsverfahren geschlossen werden, so strenge urheberrechtliche Regelungen.

Mündliche Ergänzungen

Christoph Stäubli stellt sich als neuer Leiter der Abteilung Hochbau und damit Verantwortlicher für die städtischen Hochbauten vor und ersucht im Sinne eines Austauschs um die Haltung der Mitglieder der Stadtbildkommission. Vorgängig zur Sitzung hat das für die Sitzung entschuldigte Kommissionsmitglied Lilitt Bollinger per Mail Stellung genommen. Diese Stellungnahme floss in die Diskussion im Rahmen der SBK-Sitzung vor Ort ein.

Fragen an die SBK

1. Welche Bedeutung hat das Urheberrecht für das Schaffen von ArchitektInnen und LandschaftsarchitektInnen?

Das Urheberrecht in der Erstellungsphase ist zentral für die Architekten und Landschaftsarchitekten. Es sichert das qualitative Verfahren und trägt zu einer qualitativen Baukultur bei. Ein Beschneiden der Urheberrechte kann verschiedene Konsequenzen mit sich bringen (vgl. Antwort Frage 4). Es kann beispielsweise dazu führen, dass gute Ideen von den Architekten durch andere Unternehmer bzw. Unternehmen umgesetzt werden können und dabei die Qualität nicht gewährleistet bleibt. Qualität beinhaltet viele Aspekte (u.a. Gestaltung, Innovation, Nachhaltigkeit, Funktionalität, Robustheit, Langlebigkeit) und ist ein zirkuläres Thema, das es in allen Phasen rund um das Bauen zu gewährleisten gilt (auch in der Nutzungsphase). Ein qualitativer Wettbewerbsbeitrag ist ein wichtiger Meilenstein in der Qualitätskette, ist allein aber noch kein Garant im vollumfänglichen Sinn.

2. Wie stehen die Mitglieder zu einer Weiterentwicklung ihrer Werke bei Veränderungsbedarf?

Mit dem heutigen Verdichtungsdruck ist den zeitgenössischen Architekten klar, dass ihr Gebäude nicht über mehrere Generationen unverändert bestehen bleiben kann. Das Abänderungsrecht auf der Seite Bauherrschaft besteht heute schon. Zukünftige Veränderungen und Weiterentwicklungen von Werken sollen möglich sein. Bei Veränderungsbedarf ist eine Kontaktaufnahme der Bauherrschaft mit den Projektverfassern wünschenswert. Bei grösseren Änderungswünschen, im Nachgang zu einem Wettbewerb, ist es Usanz, die Jury oder einen Ausschuss davon zu einer Nachbeurteilung einzuladen. Bei allen übrigen relevanten Projekten, ist diese Qualitätssicherung Aufgabe der SBK.

3. Sind die Bedenken der Postulanten begründet, bzw. welche Erfahrungen bestehen mit den urheberrechtlichen Vorbehalten?

Nein. Die Bedenken sind nicht begründet. Aus Sicht SBK bedarf es keiner Regulierung, weil es sich bei den im Postulat dargelegten Problemen um Einzelfälle handle, bzw. es sind den SBK-Mitgliedern keine relevanten Beispiele aus der Praxis bekannt. Die SIA-Normen 142/143 und die KBOB-Empfehlung regeln bereits jetzt die Urheberrechte, resp. sehen vor, dass diese zu verhandeln sind. Was heute noch nicht geklärt ist, ist der Umgang mit dem digitalen Zwilling (BIM). Diesbezüglich stehen Behörden, Auftraggeberschaften und Planende noch am Anfang.

4. Welche Konsequenzen hätte das Recht der Stadt Zug auf Ausschluss bzw. Negativbewertung in einem Submissionsverfahren?

Die Stadt Zug würde somit die SIA-Ordnung 142/143 und die KBOB-Empfehlungen nicht einhalten und eine übergeordnete entscheidende Regelung zur Qualitätssicherung in Frage stellen. Die Bewertung vom BWA (Beobachter für Wettbewerb und Ausschreibung) sowie der Stempel des SIA, welcher die Einhaltung der formalen Voraussetzungen des Verfahrens bestätigt, würde konsequenterweise nicht mehr erteilt werden. Somit wäre auch die Transparenz eines fairen Verfahrens nicht mehr gegeben. Dies würde dazu führen, dass ausgewiesene bzw. renommierte Architekturbüros nicht mehr an Wettbewerben in der Stadt Zug teilnehmen würden, weder als Teilnehmer noch als Jurymitglieder. Damit würde die Qualitätskette bereits in einer sehr frühen Phase unterbrochen und Baukultur bei öffentlichen Planungs- und Bauvorhaben verhindert. Gleichzeitig würde die Stadt Zug mit schlechtem Beispiel vorangehen und faire sowie qualitative Verfahren bei privaten bzw. institutionellen Bauträgern nicht mehr glaubwürdig einfordern können (Präjudiz).

Im Zusammenhang mit dem Erlass oder wesentlichen Änderungen von ordentlichen Bebauungsplänen wird zudem in Frage gestellt, ob das Erfordernis des «qualitätssichernden Konkurrenzverfahrens» überhaupt noch erfüllt werden könnte (vgl. § 32ter Abs. 1 lit. b neu PBG). Ein qualitativ minderwertig geplantes Gebäude verursacht Folgekosten. Wettbewerbe bilden für Architekturbüros eine wichtige Form, Aufträge zu beschaffen und sind mit grossem finanziellem Aufwand verbunden. Das Urheberrecht bei Abtretung müsste entsprechend hoch entschädigt werden.

5. Hat die Stadtbildkommission weitere Hinweise zum Urheberrecht bei Projekten für die öffentliche Hand oder Private?

Das Urheberrecht ist relevant. Die negativen Konsequenzen aus einem Beschneiden der Urheberrechte wären gravierend. Verfahren, Prozess und Aufgabenstellung sowie die Kosten für das Abtreten des Urheberrechts müssen von Anfang an klar definiert werden, um die Qualität zu sichern. Generell sind die Anforderungen an die Architekten gestiegen und die Honorare decken diese zurzeit häufig nicht mehr vollumfänglich. Architektur- und Landschaftsarchitekturbüros nehmen mit der Teilnahme an Wettbewerbsverfahren ohnehin bereits ein grosses wirtschaftliches Risiko auf sich, das oftmals nicht wertgeschätzt und abgegolten wird. Die Folgebeauftragung ist für die Projektverfasser wirtschaftlich unabdingbar, um die investierten Kosten aus den Verfahren wieder gutzumachen. Im gleichen Mass wie sich eine Bauherrin auf die Einhaltung der Regeln der Baukunst, der Vorschriften bzw. Ordnungen nach SIA 142/143 beruft, hat sie sich auch zur Qualitätssicherung zu bekennen.

BIM-Rechte: Die Kosten für die Erstellung der BIM Daten sind noch nicht genügend abgegolten. Bei einer BIM Übergabe müssen Kosten/Zeitpunkt klar definiert werden. BIM Planung bedeutet eine Phasenverschiebung – grosse Planungsleistungen müssen früher erbracht werden, was auch entsprechend zu entschädigen ist. Das Beschneiden des Urheberrechts bedeutet Qualitätsverlust sowohl für Projekte der öffentlichen Hand wie auch für Private.

Empfehlung zuhanden des Stadtrates

Die SBK empfiehlt dem Stadtrat, die momentane Praxis in Bezug auf den Umgang mit Urheberrechten beizubehalten und keine Verschärfungen vorzunehmen. Die Einhaltung der SIA-Ordnungen 142 resp. 143 stellt für Architekturschaffende ein zentrales Kriterium für die Sicherung von Qualität und Fairness dar. Dies ist insbesondere in der Vorphase eines Bauprojekts zentral, nehmen Architekturschaffende mit der Teilnahme an einem Wettbewerb doch ein grosses wirtschaftliches Risiko auf sich, ohne zu wissen, ob sie den Zuschlag für das Projekt erhalten werden. Dies ist entsprechend zu schützen und zu würdigen. Die momentane Handhabung der Stadt Zug, welche die Anwendbarkeit der SIA-Ordnungen 142 resp. 143 für die Submissionsphase und des KBOB-Mustervertrags des Planervertrags für die nachfolgende Vertragsphase vorsieht, stellt einen guten Kompromiss dar, welcher die unterschiedlichen Interessenlagen der Auftraggeberin und Auftragnehmerin phasengerecht und fair abdeckt.

12/12

Zug, 3. September 2025
yvonne.urscheler@stadtzug.ch

18. Sep. 2025



Qualifizierte elektronische Signatur · Schweizer Recht
Signiert auf Skribble.com

Für den Bericht
Yvonne Urscheler